



FALL 23 – LÖSUNG

DAS NICHT BESTELLTE BUCH

Vorbemerkung: §241a BGB ist mit Wirkung zum 13.06.2014 mit Gesetz zur Umsetzung der Verbraucherrechterichtlinie und zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Wohnungsvermittlung v. 20.09.2013 (BGBl. I, 3642) neu gefasst worden. Die Neuregelung geht zurück auf die neue Verbraucherrechterichtlinie (RL 2011/83/EU) der Europäischen Union, die für Verbraucherverträge allgemein aber auch im Bereich der Fernabsatz- und Haustürsituationen einige Änderungen mit sich bringt.¹

*Die neue Richtlinie stellt eine **Vollharmonisierung** dar, d.h. für die einzelnen Mitgliedstaaten der Europäischen Union besteht grundsätzlich keine Möglichkeit von den Bestimmungen der Richtlinie abzuweichen. Dies stellt gegenüber der Fernabsatzrichtlinie (RL 97/7/EG) und der Haustürwiderrufsrichtlinie (RL 85/577/EWG) eine Neuerung dar. Bei den beiden letztgenannten Richtlinien handelte es sich um Mindestharmonisierungen.*

§ 241a BGB enthält einen amtlichen Hinweis auf Art. 9 Fernabsatzrichtlinie (RL 97/7/EG). Diese Richtlinie wurde jedoch durch Art. 31 Verbraucherrechterichtlinie (RL 2011/83/EU) mit Wirkung zum 13.06.2014 aufgehoben. Richtigerweise müsste sich der Hinweis nun auf Art. 27 Verbraucherrechterichtlinie beziehen.

A.	Frage 1: Ausgangsfall	2
	I. Angebot des V	2
	II. Annahme durch L	2
	1. Ausdrückliche Annahme.....	2
	2. Konkludente Annahme	3
	3. Annahme durch Schweigen	3
	a) Vereinbarung als „Erklärungszeichen“	4
	b) Normativ geregeltes Schweigen.....	4
	c) Treu und Glauben.....	4
	d) Zwischenergebnis.....	4
	4. Zwischenergebnis.....	4
	III. Ergebnis	5
B.	Frage 2: Abwandlung.....	5
	I. Anspruch entstanden	5
	1. Angebot des V.....	5
	2. Annahme durch L	5

¹ S. Fall 9 und 10.

a) Ausdrückliche Annahme.....	5
b) Konkludente Annahme	5
c) Ausschluss der Möglichkeit einer konkludenten Annahme durch § 241a BGB	5
aa) Tatbestand	5
(1) Zusendung unbestellter Ware	5
(2) L als Verbraucher; V als Unternehmer	6
bb) Rechtsfolge	6
(1) § 241a Abs. 1 BGB als <i>lex specialis</i>	6
(2) Keine Einschränkung der allgemeinen Rechtsgeschäftslehre	7
(3) Abwägung	7
cc) Zwischenergebnis.....	8
d) Zwischenergebnis.....	8
3. Zwischenergebnis.....	8
II. Rechtsvernichtende und rechtshemmende Einwendungen.....	8
III. Ergebnis	8

A. Frage 1: Ausgangsfall

V könnte gegen L einen Anspruch auf Zahlung von € 89,- aus Kaufvertrag gem. § 433 Abs. 2 BGB haben.

Voraussetzung hierfür ist zunächst, dass zwischen V und L ein wirksamer Kaufvertrag zustande gekommen ist.

I. Angebot des V

V könnte mit der Zusendung des Buches und dem Begleitschreiben ein Angebot gemacht haben. Die Übersendung des Buches und der Inhalt des Begleitschreibens sind nach dem objektiven Empfängerhorizont (§§ 133, 157 BGB) als Willenserklärung auszulegen, mit dem Inhalt, dass V verkaufen will. Ein Angebot des V liegt damit vor. Diese Willenserklärung müsste auch wirksam geworden sein. V hat dieses Angebot mit der Versendung des Buches in Geltung gesetzt (Abgabe). Der Zugang erfolgte mit dem Einwurf des Päckchens in den Briefkasten des L und dessen Kenntnismöglichkeit (§ 130 Abs. 1 S. 1 BGB). Ein wirksames Angebot des V liegt daher vor.

II. Annahme durch L

Fraglich ist indes, ob L das Angebot des V angenommen hat.

1. Ausdrückliche Annahme

Eine ausdrückliche Annahmeerklärung des L liegt nicht vor.

2. Konkludente Annahme

Eine konkludente Annahmeerklärung des L könnte darin liegen, dass er das Buch durchgeblättert und in seinem Schreibtisch eingeschlossen hat. Die Annahme müsste V nicht zugegangen sein, da dieser gemäß § 151 S. 1 BGB zumindest konkludent auf den Zugang der Annahmeerklärung verzichtet hat.

Nota bene: Nicht verzichtbar ist hingegen zumindest eine Willensbetätigung, mit der der Adressat des Angebots zum Ausdruck bringt, dass er das Angebot annehmen will (vgl. dazu sogleich). Damit das Angebot angenommen wird, muss demnach zumindest eine Handlung vorliegen, die – nach Auslegung gem. §§ 133, 157 BGB – den Erklärungswert hat: „Ich nehme dieses Angebot an“.

Eine Annahme nach § 151 S. 1 BGB setzt jedoch eine nach außen erkennbare Betätigung eines tatsächlich vorhandenen Annahmewillens voraus. Dabei ist mangels Empfangsbedürftigkeit der Willensbetätigung (ausnahmsweise) *nicht* auf den Empfängerhorizont (§ 157 BGB) abzustellen. Vielmehr kommt es darauf an, ob vom Standpunkt eines **unbeteiligten objektiven Dritten** das Verhalten des Angebotsempfängers aufgrund aller äußeren Indizien auf einen „wirklichen Annahmewillen“ (§ 133 BGB) schließen lässt. Erforderlich ist weiterhin, dass der Angebotsempfänger bei Vornahme der nach objektiven Gesichtspunkten als Annahme anzusehenden Handlung Erklärungsbewusstsein hatte, ihm also bewusst war, dass sein Verhalten als Ausdruck eines Annahmewillens gedeutet werden könnte.²

Das bloße Durchblättern des Buches ist keine Aneignungshandlung und hat daher nach § 133 BGB nicht den Erklärungswert „Ich möchte dieses Buch zu den genannten Konditionen kaufen“. Auch das Einschließen des Buches in den Schreibtisch kann in mehrfacher Weise gedeutet werden, so dass ein objektiver Beobachter von diesem nicht auf den Willen des L zum Vertragsabschluss schließen kann und darf. Darüber hinaus fehlte L jedenfalls bei Einschließen des Buches das erforderliche Erklärungsbewusstsein. L wollte damit nicht zum Ausdruck bringen, dass er das Buch kaufen wolle.

Hinweis: Da ein (konkludenter) Vertragsschluss über § 151 S. 1 BGB nicht bejaht werden kann, muss hier nicht entschieden werden, ob § 151 S. 1 BGB von § 241a Abs. 1 BGB verdrängt wird.³

3. Annahme durch Schweigen

Schließlich könnte L das Angebot durch **Schweigen** angenommen haben. Schweigen stellt aber im Rechtsverkehr grundsätzlich keine rechtserhebliche Erklärung dar. Fraglich ist, ob von diesem Grundsatz eine Ausnahme zu machen ist.

² Siehe zu diesen Kriterien BGH NJW-RR 1986, 415.

³ Vgl. dazu unten A.1.2.c).

a) Vereinbarung als „Erklärungszeichen“

Dies könnte dann der Fall sein, wenn das Schweigen als „Erklärungszeichen“ von den Parteien vertraglich *vereinbart* wurde (sog. *beredetes Schweigen*).⁴ Eine solche Vereinbarung ist hier jedoch nicht ersichtlich. Insbesondere kann V *nicht einseitig* bestimmen, welcher Erklärungswert dem Schweigen oder dem Untätigbleiben des L zukommen soll. Hierfür fehlt ihm die „Rechtsmacht“. Das Schreiben des V ist vielmehr nur die Bekundung einer – rechtlich irrelevanten – Erwartungshaltung: Er geht davon aus, dass L das Buch kaufen wolle, wenn er nicht reagiere. V und L haben aber gerade nicht (vertraglich) vereinbart, dass das Schweigen des L den Erklärungswert „Ich will dieses Buch zu den genannten Konditionen kaufen“ haben soll.

b) Normativ geregeltes Schweigen

Auch ein spezialgesetzlich geregelter Fall des normativ geregelten Schweigens, wie z.B. im Falle des Schweigens auf die Aufforderung zur Genehmigung eines durch einen Vertreter ohne Vertretungsmacht geschlossenen Vertrages gem. § 177 Abs. 2 S. 2 BGB, liegt nicht vor.⁵

c) Treu und Glauben

Weiter könnte eine ausdrückliche Reaktion nach § 242 BGB erforderlich sein, d.h. sich auf das Schweigen oder Untätigbleiben zu berufen, würde gegen Treu und Glauben verstoßen. Dies ist z.B. der Fall, wenn nach langen Vertragsverhandlungen und Einigkeit über die wesentlichen Punkte des Vertragsinhaltes auf das abschließende Angebot geschwiegen wird. Hier kann dies ausnahmsweise bedeuten „Ich stimme zu.“ Diese Fälle sind in hohem Maß von den Umständen des Einzelfalles abhängig. Ein solcher Fall ist hier nicht ersichtlich.

Note bene: Ein weiteres Beispiel für die Rechtserheblichkeit des Schweigens ist das Schweigen auf ein kaufmännisches Bestätigungsschreiben im Handelsverkehr.

d) Zwischenergebnis

Folglich ist von dem Grundsatz, dass Schweigen im Rechtsverkehr kein Erklärungswert zukommt, keine Ausnahme zu machen.

4. Zwischenergebnis

Damit hat L das Angebot des V nicht angenommen.

⁴ Z.B. Schweigen bei Abstimmungen; Vereinbarung, dass das Schweigen zu sich wiederholenden Vertragsangeboten von den Parteien der Geschäftsverbindung als Zustimmungserklärung behandelt wird.

⁵ Weitere Beispiele des normativ geregelten Schweigens: § 108 Abs. 2 S. 2 BGB, § 516 Abs. 2 S. 2 BGB, § 416 Abs. 1 S. 2 BGB, § 1943 BGB, § 362 Abs. 2 HGB, § 377 Abs. 2 HGB.

III. Ergebnis

V und L haben daher keinen wirksamen Kaufvertrag geschlossen. Folglich hat V keinen Anspruch gegen L auf Bezahlung der € 89,-.

B. Frage 2: Abwandlung

V könnte gegen L einen Anspruch auf Zahlung von € 89,- aus Kaufvertrag gem. § 433 Abs. 2 BGB haben. Voraussetzung hierfür ist, dass zwischen V und L ein wirksamer Kaufvertrag zustande gekommen ist und der entstandene Anspruch nicht erloschen und durchsetzbar ist.

I. Anspruch entstanden

1. Angebot des V

Ein Angebot des V liegt vor (s.o.)⁶.

2. Annahme durch L

Fraglich ist, ob L dieses Angebot angenommen hat. Auf den Zugang der Annahmeerklärung hat V verzichtet, § 151 S. 1 BGB (s.o.)⁷.

a) Ausdrückliche Annahme

Eine ausdrückliche Annahmeerklärung des L liegt nicht vor.

b) Konkludente Annahme

L könnte das Angebot jedoch konkludent angenommen haben, indem er das Buch mit Anmerkungen versah und seinen „ex libris“-Stempel auf der Innenseite des Umschlags anbrachte. Dieses Verhalten lässt bei objektiver Betrachtung nach § 133 BGB den Schluss darauf zu, dass L das Buch zu den genannten Konditionen kaufen möchte; auch das erforderliche Erklärungsbewusstsein hatte L zumindest bei Anbringung des Stempels (a.A. vertretbar).

c) Ausschluss der Möglichkeit einer konkludenten Annahme durch § 241a BGB

Problematisch ist aber, ob § 241a Abs. 1 BGB die Möglichkeit einer konkludenten Annahme ausschließt.

aa) Tatbestand

Dazu müsste § 241a Abs. 1 BGB zunächst tatbestandlich erfüllt sein.

(1) Zusendung unbestellter Ware

V hat dem L das Buch unaufgefordert zugesandt. Über die bloße Zusendung hinaus muss diese *zum Zwecke der Anbahnung eines Vertrags* erfolgen. Dies ergibt sich aus

⁶ A.I.

⁷ A.II.2.

der Zusammenschau mit § 241a Abs. 2 BGB und wird durch Art. 27 S. 1 Verbraucherrechterichtlinie bestätigt, welcher nur gegen eine unlauter handelnden Unternehmer Anwendung finden soll.⁸

Aus dem Begleitschreiben geht hervor, dass V das Buch zum Zwecke des Abschlusses eines Kaufvertrages zugesandt hatte. Folglich handelt es sich bei dem gelieferten Buch um eine unbestellte Ware.

(2) L als Verbraucher; V als Unternehmer

V handelte als Verleger und somit als Unternehmer gem. § 14 BGB. L handelte nicht in Ausübung einer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit, mithin als Verbraucher gem. § 13 BGB.

bb) Rechtsfolge

Seinem Wortlaut nach will § 241a Abs. 1 BGB jedoch nur verhindern, dass "durch die Lieferung unbestellter Sachen" Ansprüche entstehen. Bei einem konkludenten Vertragsabschluss (auch über § 151 S. 1 BGB) werden die vertraglichen Ansprüche aber gerade nicht "durch die Lieferung" begründet, sondern aufgrund des in einem bestimmten Verhalten zum Ausdruck kommenden Willens der einen oder anderen Partei. Daher ist umstritten, ob § 241a BGB in seiner Rechtsfolge so weit reicht, dass er konkludente Annahmeerklärungen ausschließt.

(1) § 241a Abs. 1 BGB als *lex specialis*

Nach einer Meinung soll § 241a Abs. 1 BGB *lex specialis* zu § 151 S. 1 BGB sein⁹ und auch Zueignungs- und Gebrauchshandlungen *keine konkludente* Annahmeerklärung darstellen. Ein Vertrag solle nur zustande kommen, wenn der Verbraucher die Annahme *ausdrücklich* erklärt oder bezahlt. Grund dafür sind die Zwecke der Generalprävention und Rechtssicherheit. Eine konkludente Erklärung (etwa die Ingebrauchnahme des Gegenstandes, z.B.: Empfänger schreibt seinen Namen in das Buch) soll nach dieser Auffassung nicht ausreichen. Da L hier nicht ausdrücklich die Annahme erklärt und auch nicht bezahlt hat, würden nach dieser Auffassung eine Annahmeerklärung und daher ein Vertragsschluss ausscheiden.

⁸ Eine Aufnahme in den Wortlaut des § 241a Abs. 1 BGB war somit entbehrlich, vgl. MüKo/Finkenauer, 6. Aufl. 2012, § 241a BGB Rn. 26 f., vgl. auch ErwGr 60 und Art. 27 Verbraucherrechterichtlinie i.V.m. Art. 5 Abs. 5 i.V.m. Anhang I Nr. 29 der Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken (RL 2005/29/EG); a.A. BeckOK/Sutschet, Ed. 33 2014, § 241a BGB Rn. 8.

⁹ So etwa Palandt/Grüneberg, 74. Aufl. 2015, § 241a BGB Rn. 6; vgl. Schwarz, NJW 2001, 1449, 1451.

(2) Keine Einschränkung der allgemeinen Rechtsge- schäftslehre

Nach anderer Auffassung stellt § 241a Abs. 1 BGB keine Einschränkung der allgemeinen rechtsgeschäftlichen Grundsätze dar.¹⁰ Ein konkludenter Vertragsschluss durch Aneignungs- oder Gebrauchshandlungen soll jedoch nur in engen Grenzen möglich sein.

Vorliegend äußert L gegenüber seiner Frau, dass er das Buch gerne bezahlen werde. Zudem bringt er einen „*ex libris*“-Stempels an, der zur Kennzeichnung des Eigentümers eines Buches dient. Eine Einigung des V mit L über den Eigentumsübergang ist jedoch regelmäßig nur bei geschlossenem schuldrechtlichen Kaufvertrag zu erwarten (a.A. vertretbar). Vom Standpunkt eines unbeteiligten objektiven Dritten lässt das Verhalten des L daher aufgrund aller äußeren Indizien auf einen „wirklichen Annahmewillen“ (§ 133 BGB) schließen.

(3) Abwägung

Die unterschiedlichen Auffassungen führen im konkreten Fall zu unterschiedlichen Ergebnissen, da nur nach der Zweiten ein konkludenter Vertragsschluss bejaht werden kann. Eine Entscheidung des Streits ist daher notwendig.

Vorzugswürdig ist die zweite Auffassung. Für sie spricht vor allem die systematische Stellung des § 241a Abs. 1 BGB im Allgemeinen Schuldrecht und nicht im Allgemeinen Teil des BGB. Deshalb sollte § 241a Abs. 1 BGB lediglich als Klarstellung der allgemeinen rechtsgeschäftlichen Grundsätze anzusehen sein. Im Falle der Zusendung unbestellter Waren ist daher hinsichtlich des *Vertragsschlusses* nach wie vor an den allgemeinen Regeln, insbesondere an § 151 S. 1 BGB, festzuhalten (a.A. vertretbar¹¹). Aus der Wertung des § 241a Abs. 1 BGB

¹⁰ Vgl. *Larenz/Wolf*, AT § 29 Rn. 68 m.w.N.; *Lorenz*, JuS 2000, 833, 841, der aber kaum Raum für eine konkludente Annahmeerklärung in der Benutzung und im Verbrauch der Sache sieht, da ein Verbraucher in Kenntnis der Existenz der Regelung sich im Zweifel nicht für den Abschluss eines entgeltlichen Vertrages entscheiden wird; ähnlich *MüKo/Finkenauer*, 6. Aufl. 2012, § 241a Rn. 16.

¹¹ *Mögliche Argumentation*: § 241a Abs. 1 BGB gibt dem Besitzer einer unaufgefordert zugesandten Ware das Recht, die Sache so zu behandeln als habe er sie unwiderruflich geschenkt bekommen. Im Zweifel ist daher nicht davon auszugehen, dass der Benutzer einer unverlangt zugesandten Ware für diese bezahlen will, wenn er bereits gem. § 241a Abs. 1 BGB von Gesetzes wegen unentgeltlich mit der Sache nach seinem Belieben verfahren darf. Ansonsten würde der Schutzzweck der Norm unterlaufen, nämlich die Verbraucher vor dem "aufgedrängten Vertrag" zu bewahren, sowie die Erbringer von Waren und Dienstleistungen von der Vermarktung ihrer Produkte durch unaufgefordertes Zusenden abzuschrecken. (Diese Argumentationskette überzeugt freilich nur, wenn man das Verhalten des Empfängers dahingehend auslegen kann, dass er um die ihm von § 241a Abs. 1 BGB eingeräumte starke Rechtsposition wisse; dies darf nicht ohne Weiteres unterstellt werden.)

folgen lediglich strenge Maßstäbe für die Annahme einer konkludenten Willenserklärung.

Etwas anderes ergibt sich auch nicht durch den Vorrang richtlinienkonformer Auslegung. Für den Fall der Zusendung unbestellter Ware gelte nach Art. 27 S. 2 Verbraucherrechtlinie das Ausbleiben der Antwort des Verbrauchers auf eine solche unbestellte Lieferung nicht als Zustimmung. Dieser Formulierung¹² ist jedoch über die – nach deutschem Verständnis – Selbstverständlichkeit, dass Schweigen grundsätzlich keinen Erklärungswert habe, kein weiterer Regelungsgehalt zu entnehmen. Insbesondere lässt sich daraus nicht entnehmen, dass ein konkludenter Vertragsschluss generell verhindert werden soll.

cc) Zwischenergebnis

§ 241a Abs. 1 BGB schließt somit die Möglichkeit einer konkludenten Annahme nicht aus.

d) Zwischenergebnis

L hat das Angebot des V auf Abschluss eines Kaufvertrages über das Buch zum Preis von € 89,- angenommen.

3. Zwischenergebnis

Zwischen L und V ist ein wirksamer Kaufvertrag zustande gekommen. Der Anspruch auf Zahlung des Kaufpreises ist entstanden.

II. Rechtsvernichtende und rechtshemmende Einwendungen

Rechtsvernichtende und rechtshemmende Einwendungen sind nicht ersichtlich.

III. Ergebnis

V hat damit einen Anspruch gegen L auf Zahlung von € 89,-.

Exkurs zur Bedeutung des § 241a BGB außerhalb der Rechtsgeschäftslehre
(für die regelmäßig vorliegende Fallkonstellation, in der kein Vertragsschluss bejaht werden kann):

Der Umkehrschluss zu § 241a Abs. 2 BGB führt dazu, dass gesetzliche Ansprüche grundsätzlich ausgeschlossen sein sollen.¹³ Im Einzelnen sind dies insbesondere:

¹² Vergleiche die verschiedenen Sprachfassungen z.B. Englisch: "In such cases, the absence of a response from the consumer following such an unsolicited supply or provision shall not constitute consent." Französisch: "Dans ces cas, l'absence de réponse du consommateur dans un tel cas de fourniture ou de prestation non demandée ne vaut pas consentement." Italienisch: "In tali casi, l'assenza di una risposta da parte del consumatore in seguito a tale fornitura non costituisce consenso."

¹³ Selbst wenn die Vollharmonisierung der Richtlinie es ausschließen würde, gesetzliche Ansprüche des Unternehmers auszuschließen, könnte § 241a Abs. 1 BGB nicht im Wege richtlinienkonformer Reduktion fortgebildet werden, vgl. BeckOK/Sutschet, Ed. 33 2014, § 241a BGB Rn. 9. So aber Köhler, JuS 2014, 865, 868 f.; Die Richtlinienkonformität hingegen bejahend, Jäckel/Tonikidis, JuS 2014,

1) der Anspruch des Unternehmers auf Herausgabe der gelieferten Sache aus § 985 BGB: Zwar ist das Buch noch Eigentum des Unternehmers, da es an der dinglichen Einigung fehlt, denn der Unternehmer will das Buch nur dann übereignen, wenn er auch den ausbedungenen Kaufpreis erhält – vgl. § 929 S. 1 BGB, Trennungsprinzip, Abstraktionsprinzip – § 241a Abs. 1 BGB gibt dem Empfänger aber ein Recht zum Besitz gem. § 986 BGB.

2) der Anspruch des Unternehmers auf Herausgabe der gelieferten Sache aus § 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 BGB: § 241a Abs. 1 BGB ist insoweit entweder ein gesetzlicher Rechtsgrund oder zumindest ein Ausschluss des Bereicherungsanspruch (lex specialis zu § 814 BGB).

3) im Falle der Zerstörung/Beschädigung der Anspruch des Unternehmers auf Schadensersatz gem. § 823 Abs. 1 BGB bzw. § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 303 StGB, da § 241a Abs. 1 BGB den Eingriff in sein Eigentum rechtfertigt.

4) im Falle der Weiterveräußerung der Anspruch auf Erlösherausgabe aus § 816 Abs. 1 S. 1 BGB, da § 241a Abs. 1 BGB dem Verbraucher eine Verfügungsbefugnis einräumt.¹⁴ Dies ist im Hinblick auf die Funktion des § 816 Abs. 1 BGB als Vindikationsersatzanspruch auch konsequent.

Weiterführende Literatur:

- Herresthal, Carsten* Die richtlinienkonforme und die verfassungskonforme Auslegung im Privatrecht, JuS 2014, S. 289 – 298.
- Köhler, Helmut* Unbestellte Leistungen – Die richtlinienkonforme Auslegung am Beispiel des neugefassten § 241a BGB, JuS 2014, S. 865 – 872.
- Jäckel, Holger / Tonikidis Stelios* Der Anspruchsausschluss im Fall einer unbestellten Leistung – Ist § 241a I BGB richtlinienkonform, JuS 2014, S. 1064 – 1065 (*Erwiderung auf den Beitrag von Köhler, s.o.*).
- Matzky, Ralph* § 241a BGB – ein neuer Rechtfertigungsgrund im Strafrecht?, NStZ 2002, S. 458 – 464. (*aus strafrechtlicher Sicht, zu § 241a BGB a.F.*)

Rechtsprechung zu § 151 S. 1 BGB

BGH NJW 1997, 2233.

BGH NJW RR 1986, 415.

1064.; vgl. zu den Grenzen richtlinienkonformer Rechtsfortbildung allgemein *Herresthal*, JuS 2014, 289, 292.

¹⁴ MüKo/Finkenauer, 6. Aufl. 2012, § 241a BGB Rn. 32 m.w.N.